

Rahmensatzung zur Förderung der Inanspruchnahme freiwilliger städtischer Angebote durch einkommensschwache Recklinghäuserinnen und Recklinghäuser- RE-Pass-Satzung - vom 22.12.05

1. Änderungssatzung vom 01.10.2013 (Amtsblatt Nr. 38 vom 02.10.2013)
2. Änderungssatzung vom 24.03.2020 (Amtsblatt Nr. 21 vom 26.03.2020)
3. Änderungssatzung vom 30.11.2021 (Amtsblatt Nr. 51 vom 01.12.2021)

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666/SGV NW S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 30.09.2013 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Grundlage, Zielsetzung

(1) Die Stadt Recklinghausen versteht sich als örtliche Gemeinschaft, die dem Gemeinsinn und der Zusammengehörigkeit verpflichtet ist, im Rahmen ihrer haushaltswirtschaftlichen Möglichkeiten das Einwohnerwohl fördert, erhaltenswerte Strukturen und Profile bewahrt, stärkt bzw. schärft und sich den künftigen Herausforderungen stellt.

(2) Auf der Grundlage dieses Selbstverständnisses wird – auch im sozialpolitisch-präventiven Sinne – angestrebt, einkommensschwache Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt dazu anzuregen bzw. es für sie zu ermöglichen, städtische Angebote in den Bereichen Bildung, Erziehung, Kultur und Sport wahrzunehmen. Aus der Wahrnehmung solcher Angebote zu erzielender individueller Gewinn an Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kenntnissen, Einsichten und Verhaltensnormen soll auch für das Gemeinwesen zum Gewinn werden, insbesondere Integrationspotenziale erschließen und fördern.

§ 2

Rahmenregelung durch Recklinghausen-Pass

(1) Zur Umsetzung der in § 1 genannten Zielsetzungen sind im Zusammenhang mit einzelnen Gebühren- und Entgelttatbeständen die Fachbereiche der Stadt Recklinghausen im Rahmen der in ihrem Bereich geltenden Gebührensatzungen bzw. Entgeltordnungen für entsprechende vom Rat zu beschließende Vergünstigungsregelungen zuständig.

(2) Unabhängig von der in den jeweiligen Gebührensatzungen bzw. Entgeltordnungen zu regelnden Frage, ob und in welcher Höhe Vergünstigungen gewährt werden, stellt Fachbereich 50 für einkommensschwache Recklinghäuserinnen und Recklinghäuser nach Prüfung der Einkommensverhältnisse zum Nachweis ihrer Berechtigung, eine Vergünstigung nach Maßgabe der

Spezialregelungen in Anspruch nehmen zu können, auf Antrag einen sog. Recklinghausen-Pass (RE-Pass) aus.

§ 3¹⁾

Anspruchsberechtigter Personenkreis

(1) Anspruchsberechtigt für den Erhalt eines RE-Passes sind Einwohnerinnen und Einwohner, wenn sie

- a) Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II
- b) Hilfen zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem SGB XII oder dem Bundesversorgungsgesetz
- c) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII oder
- d) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

beziehen. Anspruchsberechtigt sind auch die minderjährigen Kinder dieser Personen, wenn sie mit diesen im selben Haushalt leben. Ein Haushalt wird definiert als jede zusammenwohnende und eine wirtschaftliche Einheit bildende Personengemeinschaft (Mehr-Personen-Haushalt).

(2) Anspruchsberechtigt sind neben den in Abs. 1 genannten Personen alle Einwohnerinnen und Einwohner

- a) als Alleinstehende, wenn sie über ein Haushaltsnettoeinkommen verfügen, welches die Armutsgefährdungsgrenze um nicht mehr als 20 Prozent übersteigt. Einzelpersonen, die außerhalb eines familiären oder lebenspartnerschaftlichen Bezuges in besonderen Haushaltsformen wie beispielsweise in Wohngemeinschaften, Heimen, beschützenden, sozialpädagogischen oder vergleichbaren Einrichtungen wohnen, sind im Falle gemeinschaftlicher Unterkunft oder gemeinschaftlicher Unterbringung als eigenständiger Einpersonenhaushalt anzusehen. Gleiches gilt für minderjährige und privilegierte volljährige Kinder, die nicht im Haushalt mindestens eines Elternteils wohnen.
- b) als Angehörige von Mehrpersonenhaushalten, wenn die Summe der Nettoeinkommen aller Haushaltsangehöriger die haushaltsbezogen gewichtete Armutsgefährdungsgrenze um nicht mehr als 20 Prozent übersteigt.

Maßgeblich ist die durch das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) auf der Basis von 60 v. H. des medianen Äquivalenzeinkommens jeweils aktuell veröffentlichte Armutsgefährdungsgrenze für die Bundesrepublik Deutschland. Um beim Vergleich der Einkommen von Haushalten Struktureffekte auszuschalten, wird ein personenbezogen gewichtetes Äquivalenzeinkommen des jeweiligen Haushaltes nach der in der Europäischen Union aktuell angewendeten Äquivalenzskala ermittelt. Als Haushaltsnettoeinkommen im Sinne dieser Satzung gelten grundsätzlich alle tatsächlichen Geldzuflüsse und Sozialleistungen, die zur unmittelbaren Bestreitung der Lebenshaltungskosten einschließlich der Kosten der

Unterkunft regelmäßig zur Verfügung stehen; maßgeblich ist das monatliche Einkommen.

§ 4¹⁾

Verfahren, Mitwirkungspflichten

(1) Die Ausstellung des RE-Passes erfolgt auf Antrag.

(2) Mit der Antragstellung sind die Einkommens- und Haushaltsverhältnisse darzulegen und auf Anforderung nachzuweisen. Maßgeblich sind die Einkommens- und Haushaltsverhältnisse im Antragsmonat. Bei Einwohnerinnen und Einwohnern, die gemäß § 3 Abs. 1 anspruchsberechtigt sind, genügt zum Nachweis der Anspruchsberechtigung die Vorlage des aktuellen Leistungsbescheides.

§ 5¹⁾

Gültigkeit, Form

(1) Fachbereich 50 entscheidet nach Prüfung der Zugehörigkeit zur Zielgruppe auch über die Gültigkeit des RE-Passes.

(2) Der Gültigkeitszeitraum wird im Regelfall auf 12 Monate befristet. Für die Gültigkeit sind allein die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich.

(3) Der RE-Pass enthält

- Namen, Geburtsdaten und vollständige Anschrift aller zum Haushalt gehörenden Berechtigten;
- die Angabe des Gültigkeitszeitraums;
- eine Nummerierung;
- die Unterschrift des Sachbearbeiters;
- den Aufdruck eines Dienstsiegelstempels;
- den Hinweis, dass der RE-Pass-Inhaber gegen Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises berechtigt ist, vorgesehene Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.

§ 6

Wegfall der Voraussetzungen

(1) Jeder Inhaber eines Recklinghausen-Passes ist verpflichtet, Änderungen in seinen Einkommens- oder Haushaltsverhältnissen, die zu einem Wegfall der

Zugehörigkeit zur Zielgruppe führen könnten, unverzüglich dem Fachbereich 50 anzuzeigen.

(2) Mit dem Wegfall der Zugehörigkeit zur Zielgruppe, spätestens mit der diesbezüglichen Feststellung des Fachbereiches 50 nach Überprüfung der veränderten Einkommens- oder Haushaltssituation, entfällt die Berechtigung, Ermäßigungen nach Maßgabe der Spezialregelungen in Anspruch zu nehmen.

(3) Jeder Inhaber des Recklinghausen-Passes hat den Pass nach Feststellung des Wegfalls der Voraussetzungen für seine Erteilung an die Stadt Recklinghausen, Fachbereich 50 (Soziales und Wohnen), zurückzugeben.

§ 7

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

¹⁾ §§ 3,4 und 5 zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 29.11.2021.